



Statuten des Skiclub Flüeli - Ranft

- 1.1 Name, Zweck, Stellung, Sitz*
- 1.2 Mitgliedschaft, Mutationen*
- 1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- 1.4 Organisation und Leitung*
- 1.5 Kassawesen und Finanzielles*
- 1.6 Verschiedenes*

1. STATUTEN des SKICLUB FLÜELI-RANFT

1.1 Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Skiclub Flüeli-Ranft“ besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Flüeli-Ranft OW. Seine Dauer ist zeitlich unbegrenzt. Er wurde am 24. Februar 1973 gegründet.

Art.2

Der Skiclub Flüeli-Ranft, (im nachfolgenden SCFR genannt), bezweckt die Pflege und Förderung des Schneesports, der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Wettkämpfen
- b) Organisation von zweckmässigem Training für Wettkämpfer und Gewähren von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen laut SWO (Schw. Wettkampfordnung)
- c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich als kantonaler J+S Leiter ausbilden lassen wollen
- d) Organisation von geselligen Anlässen
- e) Betrieb und Unterhalt vom „Schiihuis“ Melchsee-Frutt gemäss Betriebs- und Liegenschaftskonzept

Art. 3

Der SCFR ist dem Obwaldner Skiverband OSV, dem Zentralschweizer Schneesport Verband ZSSV und dem Schweizerischen Skiverband SSV, respektive Swiss Ski als Mitglied angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Mitgliedschaft und Mutationen

Art. 4

Der SCFR umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) JO Mitglieder der Jugendorganisation

Art. 5

Ein Eintritt in den SCFR kann jederzeit erfolgen.

Art. 6

Die Aktivmitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab 16 Jahren erworben werden.

Art. 7

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den SCFR oder der Förderung des allgemeinen Skisports verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Der Jugendorganisation (JO) können Kinder & Jugendliche bis 16 Jahren angehören.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Austrittserklärungen sind schriftlich dem Präsidenten bis zur Generalversammlung einzureichen.
- b) Durch den Tod oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, die Beiträge nicht bezahlt, oder sonst wie den Grundsätzen des Clubs zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Rekursrecht an der Generalversammlung.

1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht und geniessen aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen.

Art. 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Clubs nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern. Des Weiteren ist der Besuch der Generalversammlung erwünscht. Ebenso ist jedes Mitglied gehalten, den Aufrufen zu Frondienstarbeiten Folge zu leisten.

Art. 12

Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt und ist nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

Art. 13

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die Beträge für die Mitgliedschaft beim SSV (Swiss Ski) werden jedoch auch den Ehrenmitgliedern belastet.

1.4 Organisation und Leitung des Clubs

Art. 14

Die Organe des SCFR sind:

- a) ordentliche Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Schiihuiskommission
- e) Rechnungsrevision

a) ordentliche Generalversammlung

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt am 16. April und endet am 15. April. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, welches dem Rechnungsjahr entspricht, stattzufinden. Die Einladung inkl. Traktandenliste hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SCFR und kann alle Geschäfte behandeln, die nicht ausschliesslich und ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen worden sind. Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat grundsätzlich folgende Punkte zu umfassen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung der Traktandenliste
- c. Protokoll der letzten Generalversammlung
- d. Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Sportchefs
 - des JO-Leiters
 - der Schiihuiskommission
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenberichts
- f. Genehmigung der Bewirtschaftungsstrategie Schiihuis
- g. Genehmigung des Budget Skiclub & Schiihuis
- h. Wahlen
- i. Anträge

Anträge von Mitgliedern an der Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand ist befugt, weitere Traktanden anzufügen. Es ist keine Mindestanzahl anwesender, stimmfähiger Mitglieder notwendig.

b) ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es mindestens 20% aller Mitglieder verlangen. Jede Versammlung, welche statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmfähigen Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen, sofern nicht aus den Reihen der Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Dort, wo es die Statuten nicht besonders vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen werden hingegen im ersten Wahlgang mit dem absoluten und im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr endgültig entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 19

Über die Versammlungen und Sitzungen führt der Aktuar ein Protokoll, welches den Vorstandsmitgliedern nach den Versammlungen und Sitzungen zuzustellen ist. Die Generalversammlungsprotokolle sind an der nächsten Generalversammlung, die Sitzungsprotokolle an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

c) Vorstand

Art. 20

Die Leitung des SCFR wird einem Vorstand übertragen, der aus 5-7 Mitgliedern besteht. Über die Zahl entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den SCFR nach aussen.

Art. 21

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Sportchef

Art.22

Für den Club führen Präsident und Kassier zu zweit, kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Die einzelnen Funktionsinhaber sind für die ihnen unterstellten Gebiete allein zeichnungsberechtigt.

Art. 23

Sämtliche Vorstandsmitglieder, wie auch Mitglieder der Schiihuiskommission werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Daraus wird der SC-Präsident auf 1 Jahr gewählt. Mit der Wahl in den Vorstand oder in die Schiihuiskommission wird der Clubbeitrag sowie die Beiträge an Verbände (SwissSki, ZSSV, OSV) erlassen.

Jedes Vorstands- und Kommissionsmitglied ist verpflichtet, seine Demission schriftlich und begründet einzureichen, sofern diese vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt. Allfällig vorzunehmende Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 24

Die Aufgabenbereiche / Funktionen der Vorstandsmitglieder werden im separaten Pflichtenheft beschrieben. Anpassungen und Erweiterungen können selbständig durch den Vorstand vorgenommen und genehmigt werden.

Sämtliche Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind zur gegenseitigen Mithilfe und Stellvertretung verpflichtet.

Art.25

Zur Erledigung der Geschäfte, die nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten sind, werden Vorstandssitzungen einberufen. Diese können von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden. Der Vorstand entscheidet zudem über Anträge der Schiihuiskommission.

Jedes SC-Mitglied kann schriftlich Anträge einreichen, welche an der nächsten Vorstandssitzung besprochen werden müssen.

d) Schiihuiskommission

Art. 26

Die Zusammensetzung der Schiihuiskommission wird im Betriebs-und Liegenschaftskonzept beschrieben. Die Arbeit wird dem Vorstand laufend rapportiert.

Art. 27

Das Betriebs-und Liegenschaftskonzept beschreibt die Aufgaben, Ziele und die Bewirtschaftungsstrategie vom Schiihuis. Das Konzept wird der Generalversammlung jedes Jahr zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 28

Die Schiihuiskommission betreibt das Schiihuis Melchsee-Frutt nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt den SCFR in Sachen Schiihuis nach aussen. Sie ist für die Betriebs-und Unterhaltsarbeiten verantwortlich.

Art. 29

Über die Erweiterung oder Verkauf des Schiihuis kann die Schiihuiskommission nur Anträge an den Vorstand stellen, also keine Beschlüsse fassen. Die entsprechenden Entscheide können nur durch die Generalversammlung gefällt werden.

Mitglieder dürfen beiden Gremien (Vorstand und Schiihuiskommission) angehören.

e) Rechnungsrevision

Art. 30

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und es darf jeweils nur ein Revisor demissionieren.

Art. 31

Die Rechnungsrevisoren überwachen das gesamte Rechnungswesen, prüfen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanzen und erstatten der Generalversammlung Bericht über ihren Befund und stellen den Antrag zur Genehmigung. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kasse-, Vereins- und Protokollführung zu nehmen.

1.5 Kassawesen und Finanzielles

Art. 32

Der Kassier erstellt eine Jahresrechnung aus der Schiihuis- und Skiclubabrechnung.

Art. 33

Der Kassier hat die finanziellen Angelegenheiten des Schiihuis zu überwachen und allenfalls auszuführen. Die Erträge aus dem Schiihuis sind zweckgebunden zu verwalten und hauptsächlich für den Betrieb, den Unterhalt und den Ausbau der Liegenschaft zu verwenden.

Art. 34

Der Vorstand verfügt neben den an der GV budgetierten Ausgaben über die Ausgabenkompetenz von CHF 3'000.00.

Art. 35

Für die Verbindlichkeit des SCFR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Clubmitglieder.

1.6 Verschiedenes, Übergangs-, und Schlussbestimmungen

Art. 36

Versicherungen jeglicher Art wie Unfall, Haftpflicht oder Diebstahl sind Sache der Mitglieder. Der Skiclub Flüeli-Ranft lehnt jede Haftung ab.

Art. 37

Das Begehren um Auflösung des SCFR muss schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Dieser stellt der Generalversammlung Antrag, welche nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschliessen darf. Die Fusion ist der Auflösung gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die Art. 77 und 78 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 38

Bei einer allfälligen Auflösung des SCFR ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Sachseln in Verwahrung zu geben mit dem Auftrag, dieses Sicher und Zins tragend anzulegen und zu einem später neu zu gründenden Club zur Verfügung zu stellen. Gründet sich innerhalb von 20 Jahren kein neuer Club mit den gleichen Idealen, so darf das Vereinsvermögen nur im Interesse des Skisports verwendet werden. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 39

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen des Clubs ist ein neutrales Schiedsgericht zusammenzustellen, das endgültig entscheidet. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, der sich einer aussergerichtlichen Einigung bemüht. Keiner der Schiedsrichter darf Mitglied des SCFR sein. Der SCFR wird dabei keine Gerichts oder Anwaltskosten übernehmen. Der Aufwand wird von den Streitparteien übernommen.
Gerichtstand ist Sarnen.

Art. 40

Die Änderung dieser Statuten kann an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 41

Diese Statuten werden ergänzt durch:
Betriebs- und Liegenschaftskonzept Schiihuis Melchsee-Frutt, Pflichtenheft Vorstand SCFR

Art. 42

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2015 sofort in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der bisherigen Statuten vom 8. Mai 2009 aufgehoben.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2015.

Für den Skiclub Flüeli-Ranft

Der Präsident



Marco Della Torre

Die Aktuarin



Lydia von Flüe